



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 13. Juni 2015

Nummer 7





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| · 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald) | Seite 2 |
| · 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald) (Kurbeitragssatzung) | Seite 3 |
| · Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015 | Seite 3 |
| · Öffentliche Bekanntmachung über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen | Seite 4 |
| · WAHLHELPER GESUCHT zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015 sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 08. November 2015 | Seite 4 |
| · Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ | Seite 4 |
| · Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Mai 2015 | Seite 6 |
| · Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Mai 2015 | Seite 6 |

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 28.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

1. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 7 Abs. (4) dieser Satzung der Stadt die Wassermenge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden 2 Monate anzeigt,
 - b) entgegen § 7 Abs. (4) und (7) dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 12 Abs. (1) dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

- d) entgegen § 12 Abs. (2) dieser Satzung verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mithilfe verweigert,
 - e) entgegen § 13 Abs. (1) dieser Satzung einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - f) entgegen § 13 Abs. (2) dieser Satzung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen. Dieses gilt für Neuanschaffung, Veränderung und Beseitigung von Anlagen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29.05.2015

Lars Kolan
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald)

(Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr.19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und § 9 des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, Nr. 2, S.10) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28.05.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Kurbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Kurbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 2 haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gemäß Abs. 1 Punkt c zu entrichten.

§ 2

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die pauschale Jahreskurbeitragspflicht für Kurbeitragsschuldner nach § 3 Abs. 1 c entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Kurkarte wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübben (Spreewald) versendet.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 29. Mai 2015



Lars Kolan
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 082/2014 vom: 26.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt die	
ordentlichen Erträge auf	23.221.000 €
ordentlichen Aufwendungen	23.315.700 €
außerordentlichen Erträge auf	537.100 €
außerordentlichen Aufwendungen	442.400 €

im Finanzhaushalt die	
Einzahlungen auf	25.443.200 €
Auszahlungen auf	25.676.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.478.300 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.907.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.123.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.964.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.841.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	804.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Es wird festgesetzt: Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf

2.841.000 €

§ 3

der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf

0 €

§ 4

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 5

Erheblichkeitsgrenzen

- Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 50.000 €
- Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind
 - Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Hoch- und Tiefbau 250.000 €
 - Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 50.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss. 10.000 €
- Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragsatzung zu erlassen ist
 - Bei Entstehung eines Fehlbetrages 250.000 €
 - Bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen 50.000 €
- Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des §70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen erfolgen.

§ 6

Haushaltssicherungskonzept

Ist nicht erforderlich

§ 7

Sonstiges

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist erforderlich, da die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält.

Diese wurde mit Schreiben vom 25.03.2015 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen.

Lübben, den 27.03.2015



Lars Kolan
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht wahlberechtigter Personen, der Speicherung ihrer Daten als Wahlhelfer zu widersprechen

In Vorbereitung der **Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015**, sowie einer etwa notwendig werdenden **Stichwahl am 8. November 2015** ist die Wahlbehörde [Stadt Lübben (Spreewald), Der Bürgermeister, Poststr. 5, 15907 Lübben (Spreewald)] gemäß § 92 Abs. 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- Name und Vorname
 - Wohnort und Anschrift
 - Tag der Geburt
 - bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).
- Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlbehörde zu erklären.



Lars Kolan
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)

WAHLHELPER GESUCHT

zur Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am 11. Oktober 2015 sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 08. November 2015

Sehr geehrte Bürgerinnen und sehr geehrte Bürger, für die Durchführung der Wahl der Landrätin/des Landrates ist der Landkreis Dahme-Spreewald zuständig. Einrichtung und Besetzung der **14 Wahllokale** in der Stadt Lübben (Spreewald) erfolgt jedoch durch die Wahlbehörde.

Ich möchte Sie bereits heute dazu aufrufen, durch Ihre Mitarbeit in einem Wahlvorstand zur Gewährleistung eines reibungslosen Wahlablaufes beizutragen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15 Euro erhalten. Den Wahlvorstehern kann ein Erfrischungsgeld von 20 Euro gewährt werden. Die Wahllokale sind sowohl zur Hauptsache auch zur etwa notwendig werdenden Stichwahl in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Die Auszählung der Stimmen erfolgt jeweils nach deren Schließung.

Wenn Sie bereit sind, in einem Wahlvorstand mitzuarbeiten, bitte ich Sie dies (unter Angabe Ihres Namens und der vollständigen Adresse) der Wahlbehörde

bis zum 30. Juni 2015

wie folgt mitzuteilen:

postalisch Stadt Lübben (Spreewald)
Wahlbehörde
Poststr. 5
15907 Lübben (Spreewald)

telefonisch: 03546 79-2504

per Fax: 03546 79-2550

per E-Mail: Wahlen@Luebben.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen der Wahlbehörde zu folgenden Zeiten gern zur Verfügung:

Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Do. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr.



Lars Kolan
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)

Abstimmungsbekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Gemeinde: Stadt Lübben (Spreewald)

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister

Stimmkreis: 28

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben. Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Lübben (Spreewald) Bürgerbüro Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)	Mo. 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Di. 09.00 Uhr - 19.00 Uhr Mi. 09.00 Uhr - 14.00 Uhr Do. 09.00 Uhr - 17.00 Uhr Fr. 09.00 Uhr - 14.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrens-verfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt. Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg). Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfau Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Lübben (Spreewald), den 28.05.2015

Lars Kolan
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Mai 2015

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2015/023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) stellt fest, dass die Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters 2015 sowohl unzulässig als auch unbegründet sind und zurückgewiesen werden.

Die Wahl ist gültig.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/033**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/035**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Lübben (Spreewald)

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/022**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Veränderung der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2016-18 im Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2015.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/034**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) ermächtigt den Bürgermeister, die Umschuldung des Kredites in Höhe von 667.781,62 Euro der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) bei der mittelbrandenburgischen Sparkasse auf die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu einem Nominalzinsatz von 0,259 % mit einer Restlaufzeit von 5 Jahren vorzunehmen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/025**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass der bisher unbenannte Straßenabschnitt (ab Abzweig Heideweg bis zum Abzweig Birkenstraße/ Brunnenstr.) den Straßennamen **Am Wäldchen** erhält.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/039**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt:

Herr Benjamin Kaiser, Herr Dietmar Mogschan und Herr Bork Lange werden als weitere Vertreter der CDU-Grüne Fraktion in den BJKSS-Ausschuss bestimmt.

Frau Dr. Inis Schönfelder, Herr Jens Richter und Herr Andreas Rieger werden als weitere Vertreter der CDU-Grüne Fraktion in den FiWiTuRe-Ausschuss bestimmt.

Frau Dr. Inis Schönfelder, Herr Marco Sell und Herr Benjamin Kaiser werden als weitere Vertreter der CDU-Grüne Fraktion in den Bauausschuss bestimmt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

· **Beschluss Nr.: 2015/027**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 27. November 2014, Beschluss Nr. 2014/072 wird wie folgt neu gefasst:

Das in der Parksiedlung an der Waisenstraße in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 177 mit 1.756 qm wird zum Zweck der Errichtung eines dreigeschossigen Wohngebäudes mit mehreren Wohneinheiten veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/028**

Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 412 mit 626 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/029**

Das an der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 411 mit 636 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

· **Beschluss Nr.: 2015/030**

Die Teilflächen der in dem Gewerbegebiet Lübben (Spreewald) - Ost gelegenen kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstücke 673 und 706 und das kommunale Grundstück 507 mit insgesamt ca. 5.000 qm werden zu dem Zweck der Erweiterung des vorhandenen Lagerplatzes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

· **Beschluss Nr.: 2015/031**

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der geplanten Verlängerung der öffentlichen Verkehrsanlage „Brunnenstraße“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 359 mit 867 qm wird zum Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 18. Mai 2015

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil der Beratung:

· **Vorlage 2015/025**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dass die 2. Grundschule den Namen Liuba-Grundschule trägt.

dafür: 7 dagegen: - Enthaltungen: -

· **Vorlage 2015/024**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, dem Rassegeflügelzuchtverein Lübben & Umgebung 1896 e.V. anlässlich des 120-jährigen Bestehens, das Recht zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Lübben (Spreewald) auf Präsenten (Tasse) zu erteilen.

dafür: 7 dagegen: - Enthaltungen: -

· **Vorlage 2015/036**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den Bau des westlichen Spreeuferwanderweges an die Firma Tieba GmbH aus Lübben (Spreewald), Postbautenstraße mit einem Auftragsvolumen von 401.221,95 EUR zu vergeben.

dafür: 7 dagegen: - Enthaltungen: -

· **Vorlage 2015/015**

Für den Bau von zwei Verkehrsinseln auf dem Ernst-von-Houwald-Damm in den Bereichen Schloss und Schlossinsel/östlicher Spreeuferweg in Lübben (Spreewald) werden die Ingenieur- und Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 bis zur Genehmigungsplanung an das Büro Nagler & Partner, Architekten und Stadtplaner, Cottbus, mit einer Summe von 27.007,15 Euro vergeben.

dafür: 4 dagegen: - Enthaltungen: 3

· **Vorlage 2015/038**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Schulbuchlieferung für das Schuljahr 2015/2016 an die BMS Buchhandlung Micklich GmbH, Große Straße 22, 15344 Strausberg zu vergeben.

dafür: 7 dagegen: - Enthaltungen: -

